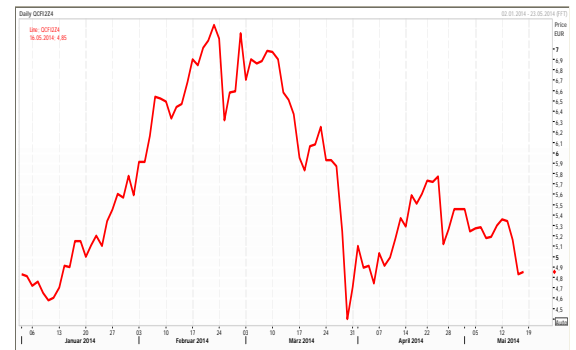


- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



EUADec14 01.01.2014 bis 16.05.2014 Quelle: ECX

05-2014 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 20.05.2014

CER-Tauschquoten von vielen Betreibern nicht ausgenutzt - Sind Angebote über die Verleihung von EUA sicher?

Die am 2. Mai 2014 von der EU Kommission veröffentlichten Tauschquoten CER/ERU in EUA stellen für die meisten Fachleute im Emissionshandel eine Überraschung dar, da diese doch weit unter den allgemeinen Erwartungen lagen. Wurde von den europäischen Betreibern eine eingetauschte Menge von bis zu 400 Mio. t erwartet, so waren es für das Abgabegahr 2013 nur 132,8 Mio. t, was wohl vorwiegend an den deutschen und polnischen Anlagenbetreibern lag bzw. den für die Beteiligten völlig neuen gesetzlichen Regeln. Zu diesem neuen Tausch-Verfahren für „Alt- und Neuanlagen“ im Emissionshandel sowie den Chancen auf vereinzelt hohe Zusatzeinnahmen möchte unser **News-emisje 05-2014** informieren.

Des Weiteren betrachten wir in einer Beispielrechnung inwieweit es möglich ist, durch die Verleihung von EUA-Zertifikaten 5% Zinsen zu bekommen, wie dies in Angeboten derzeit im polnischen Markt angeboten wird, sowie die politisch sensiblen Sanktionsbescheide der deutschen Behörde DEHSt gegen eine hohe Anzahl Airlines.

Der wirtschaftliche Aspekt zum CER/ERU-Tausch in der EU

Zum Zeitpunkt Mai 2013 waren in den 1.869 Anlagen in Europa für die Abgabegahre 2008-2012 eine sagenhafte Anzahl von 526 Mio. t nicht genutzter CER/ERU für die Abgabe offen geblieben, entweder aus Nichtwissen oder aufgrund bisheriger gesetzlicher Klauseln, die den Einsatz von CER/ERU beschränkten (Quelle: eigene Auswertung der veröffentlichten Zahlen der EU vom Mai 2013)

Da ist es kein Wunder, dass Insider des Emissionshandels nun im April 2014 schätzten, dass die neuen Eintauschmengen bis Ende April 2014 bei bis zu 400 Mio. t (für die gesamte EU) liegen würden.

Diese Prognose erwies sich jedoch als völlig falsch: Wie die EU Kommission am 02.05.2014 bekannt gab, wurden nur 132,8 Mio. t CER/ERU in EUA eingetauscht, d. d. nur 33% der erwarteten Menge!

Damit waren nach Angaben von Point Carbon bis Ende April 2014 für den Zeitraum 2008-2013 mit 1.178 Mio. t rund 75% der auf insgesamt 1.571 Millionen CER/ERU geschätzten Gesamttauschmenge 2008-2020 erfüllt (Hierbei inklusive die 4,5%-Tauschquoten von „Neuanlagen“, auf deren verifizierte Mengen bis 2020). Offen demnach noch rund 393 Mio. t CER/ERU zum Eintausch in EUA.

Das entspricht einem finanziellen Vorteil von über 1,75 Milliarden Euro, die europäische Unternehmen (vermutlich überwiegend deutsche Unternehmen) nach Meinung von Emissions-händler.com® noch einkassieren können.

Dass europäische Unternehmen diese Chance im April 2014 kaum nutzten, durfte nach Meinung von Emissionshändler.com® vor allem daran gelegen haben, dass die Aufklärung der Betreiber über die Nutzung der offenen Tauschquoten vollkommen daneben ging. Hinzu kommt das doch sehr ungewöhnliche Verfahren des Eintausches von CER/ERU in EUA auf dem Registerkonto (ohne eine Abgabeverpflichtung), welches die meisten Entscheider eines mittelständisch geprägten Anlagenbetreibers mangels vernünftiger Informationen schlicht nicht verstanden haben. Und was man nicht versteht, das tut man natürlich auch nicht.



Die gesetzliche Lage zum Tausch von Zertifikaten

Für die meisten Betreiber ist die EU-Registerverordnung 389/2013 noch immer ein unbekanntes Dokument, speziell wenn es nicht um Gesetze und Vorschriften geht, sondern um Chancen, auch einmal einen zusätzlichen Erlös zu erzielen.

Der Artikel 60 der Verordnung vom 02.05.2013 regelt die **Verwendung internationaler Gutschriften durch Tausch gegen (EUA)-Zertifikate**:

Ein Anlagenbetreiber kann beantragen, eine internationale Gutschrift bis 31. März 2015 gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und bis 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie gegen ein allgemeines Zertifikat zu tauschen. Er schlägt entsprechend eine Übertragung von internationalen Gutschriften aus dem jeweiligen Anlagenbetreiberkonto auf das EU-Konto für internationale Gutschriften für Anlagenbetreiber im Unionsregister vor.

Den allermeisten Betreibern war bisher nur bekannt, dass CER/ERU statt EUA Zertifikate im Rahmen einer bestimmten, national festgelegten Quote (Polen 10% der Zuteilungsmenge 2008-2012) für die Rückgabe verwendet werden durften.

Wer als Betreiber diese Quote bis Ende April 2013 nicht ausnutzte, der ging bisher oftmals davon aus, dass damit der Fall erledigt sei.

Die EU-Verordnungen 389/2013 und 1123/2013

Nunmehr lässt die vorgenannte neue Registerverordnung 389/2013 und die Verordnung 1123/2013 vom 08.11.2013 über die **Festlegung der Verwendungsrechte für internationale Gutschriften zu**, dass nicht ausgenutzte CER/ERU-Abgabequoten **in Höhe bis 11%** in den Jahren 2013-2020 weiter genutzt werden können, indem die entsprechend offen gebliebenen Mengen CER/ERU aus 2008-2012 im Registerkonto des Betreibers in EUA umgetauscht werden können.

Gemäß dem Artikel 2 der Verordnung 1123/2013 musste ein jeder Mitgliedsstaat einen Monat nach Inkrafttreten der Verordnung am 8. November 2013 seinen Betreibern mitteilen, in welcher Höhe diese einen Anspruch auf einen Zertifikate-Eintausch im Gesamtzeitraum 2008-2020 haben.

Der aktuelle Stand des Anspruchs ist jeweils im öffentlichen Teil des [EU-Registers](#) in den Daten der jeweiligen Anlagen abrufbar, welches alle 24 Stunden aktualisiert wird.

Der Umtausch für „Altanlagen“

Der Umtausch von CER/ERU ab dem 01.04.2014 bedeutet, dass die offene Tauschmenge von „Altanlagen“ ab sofort nicht mehr an die Abgabemenge gekoppelt ist. Klarer gesagt: CER/ERU werden im Registerkonto eines Betreibers in EUA umgetauscht, d. h. sie sind direkt nach der durch einen 2. Kontobevollmächtigten zu bestätigenden Transaktion „weg“ und eine entsprechende EUA Anzahl ist „da“. Ob die dann plötzlich zusätzlich vorhandenen EUA gespart werden oder für die Compliance im nächsten April abgegeben werden oder auch verkauft werden, **ist völlig egal**.

Welche Menge an CER/ERU in EUA umgetauscht werden kann, kann entweder durch den Betreiber **errechnet** oder in seinem Registerkonto **ersehen** werden.

Eine Errechnung kann erfolgen nach der Formel: CER/ERU-Menge laut nationaler Liste der KOBIZE minus bereits abgegebener CER/ERU in 2008-2012 = offenes Tauschpotenzial.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, indem ein Betreiber in sein Registerkonto schaut und im Menüpunkt Kontostand unten links die Tabelle studiert. Dort ist das noch nutzbare Limit ausgewiesen.

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	34.563
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000
Umgetauschte CER/ERU in 2013-2020	0
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	0
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	9.563

Tabelle des offenen, noch nutzbaren Limits

Diese Neuregelung der offenen Tauschquoten haben natürlich vor allem gravierende Vorteile für Anlagen, die aufgrund spezieller Umstände extrem wenig CO2 emittieren im Verhältnis zur Zuteilung. Dies betrifft vor allem also Anlagen mit Ersatzbrennstoffen und Biomasseanlagen, die aufgrund teilweiser fossiler Verbrennung ebenfalls von früheren, hohen Zuteilungen profitierten und bisher kaum CER/ERU abgeben konnten, weil sie absolut gesehen nur minimale Emissionen hatten.

Der Umtausch für „Neuanlagen“

Anlagenbetreiber mit „Neuanlagen“ (Emissionshandelspflichtig ab 2013) können ebenfalls einen Eintausch von CER/ERU in EUA in ihrem Registerkonto vornehmen, jedoch nur 4,5% ihrer verifizierten Emissionen und immer erst im Nachhinein, nachdem diese Menge



offiziell durch den VET-Eintrag zu Ende März eines jeden Jahres festgestellt worden ist (siehe auch unser [News-emisje 03-2014](#)).

In der Praxis führt das dazu, dass Neuanlagen nicht wie manche Altanlagen in einer einzigen Transaktion „Kasse machen“ können (unabhängig von der Anzahl entstandener Emissionen), sondern sich mit kleineren Transaktionen und immer bezogen auf die reale Vorjahresmenge begnügen müssen.

Umso wichtiger ist es, dass Neuanlagen dieses Instrument des Eintauses von CER/ERU in EUA effektiv handhaben und sich nicht jedes Jahr im April mit dem Kauf oder Eintauch entsprechend kleiner CER/ERU Mengen beschäftigen müssen. Der hier entstehende, vor allem interne Aufwand im Unternehmen wird in aller Regel den Tauschvorteil zunichte machen.

Beispiel: Die verifizierte Menge einer Neuanlage in 2013 liegt bei 10.000t und wird nach internen Hochrechnungen des Betreibers in den 7 Folgejahren 2014-2020 etwa gleich hoch sein. Von diesem Szenario ausgehend kann der Betreiber nun seinen Tausch in zwei Varianten durchführen. Entweder als jährliche Transaktion oder als Gesamttransaktion plus Nachkauf:

Variante A, jährliche Transaktion: Der Betreiber benötigt bei einer verifizierten Menge des Jahres 2013 von 10.000 t x 4,5 % = 450 CER/ERU, die besorgt werden sollen. Das entspricht derzeit einem Preis von 0,15 Euro/t, d. h. einem **Einkaufsvolumen von 67,50 Euro**.

Alleine hier kann man schon sehen, dass ein Einkaufsverantwortlicher, der sich nun noch mit dem Vergleichen von Angeboten verschiedener Anbieter beschäftigen möchte, völlig ineffektiv handelt, obwohl der **Tauschgewinn bei 2.025 Euro** liegt (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,20 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,50 Euro x 450 t). Wiederholt man diesen Vorgang nun jedes Jahr so wird klar, dass es effektivere Varianten geben muss.

Variante B, Gesamttransaktion plus Nachkauf: Der Betreiber benötigt bei einer verifizierten Menge des Jahres 2013 von 10.000 t x 4,5 % = 450 CER/ERU, die er konservativ hochrechnet auf die Jahre bis 2020 und so auf ein Mengenvolumen von 3.600 CER/ERU kommt. Davon haben CER1/ERU1 (gültig bis 31.03.2015) einen Preis von 0,20 Euro/t und CER2 (gültig bis 2021) einen Preis von 0,50 Euro/t. Dies ergibt ein ungefähres **Einkaufsvolumen von 1.530 Euro** (450 t+450 t x 0,20 Euro/t für 2013+2014 und 6 x 450 t x 0,50 Euro/t für 2015-2020).

Der Tauschgewinn liegt bei 4.050 Euro (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,20 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,50

Euro x 450 t x 2 Jahre 2013/2014) plus 11.240 Euro (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,50 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,20 Euro x 450 t x 6 Jahre 2015/2020), also bei einem gesamten **Tauschgewinn von 15.390 Euro**.

Für den Fall, dass sich die jetzige, konservative Hochrechnung als zu gering herausstellt, kann der Betreiber in 2021 noch einen kleinen Nachkauf tätigen.

Infobox

CER1/ERU1 und CER2 als Spot-Lieferung

Die bis nur 31.03.2015 geltenden CER1 und ERU1 Zertifikate sollten von Betreibern mit offenem Tauschpotenzial jetzt besorgt werden, da diese gegen Ende ihrer Gültigkeit entweder kaum verfügbar sind oder aber hohen Preis-Volatilitäten ausgesetzt sein könnten. Ein Einsatz dieser CER1 und ERU1, die aus Minderungsjahren von vor 2013 stammen, muss im März 2015 zügig vorgenommen werden, da bei Neuanlagen diese erst nach dem VET-Eintrag umgetauscht werden können (Altanlagen können diesen Umtausch schon vorher vornehmen). CER2 Zertifikate (gültig bis 2020) In jedem Falle scheint es sinnvoll, sich die bestehenden Tauschpotenziale im eigenen Registerkonto im Menüpunkt Kontostand anzusehen bzw. bei Neuanlagen hochzurechnen und sich dann die entsprechende Menge CER1/ERU1 und CER2 frühzeitig als Spot-Lieferung zu besorgen. Emissionshändler.com® erstellt hierzu gerne ein Lieferangebot unter nielepiec@handel-emisjami.pl.

Fazit zum Tausch

Betrachtet man beide zuvor aufgeführten Varianten aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Effektivität, sondern der langfristigen Preissicherheit, so wird deutlich, dass auch hier die Variante B einen Vorteil hat, weil die bis mindestens 2021 gültigen CER2 bei spezialisierten Händlern jetzt schon als Spotlieferung erhältlich sind. Damit hat man dann nicht nur eine Preissicherheit bis 2021 für ca. 0,50 Euro/t erworben - indem man die erworbenen CER auf Vorrat im Konto führt -, sondern auch dieses „Thema Tausch“ für 8 Jahre erledigt; ein nicht zu unterschätzender Vorteil für viele Entscheider im Emissionshandel.

Nunmehr kommt es aus Sicht eines Anlagenbetreibers darauf an, dass das relativ einfache Tauschverfahren im Registerkonto auch einfach erklärt werden kann und dass das Ausnutzen von Preisunterschieden von CER1 und CER2 mit in den Tauschvorteil einbezogen werden sollte. Zudem ist beim Tausch zu berücksichtigen, ob es sich um eine Anlage mit hohen EUA-Überschüssen handelt, für die ein weiterer Preisverfall der EUA-Zertifikate ein entscheidender Nachteil wäre oder um eine Anlage, deren jedes Jahr abnehmende Zuteilung dazu führt, dass ein noch möglicher Tausch einen EUA-Kauf zeitlich etwas nach hinten verschieben kann.



Unglaubliche Angebote für die EUA-Verleihung

In Polen werden Anlagenbetreibern seit einiger Zeit unglaubliche Angebote unterbreitet, wie diese ihre EUA-Zertifikate mit 5% verzinsen können.

Hierbei wird sich die Tatsache zunutze gemacht, dass die im April von der KOBIZE erhaltene doppelte Zuteilung für die Jahre 2013 und 2014 nur teilweise für die Abgabe 2013 in Anspruch genommen wurde. Da die Betreiber in der Regel auch wieder in den Folgejahren im März ihre kostenlose Zuteilung bekommen und diese erst wieder ein Jahr später abgeben müssen, befindet sich immer eine Jahreszuteilung auf dem Konto. Die Höhe des so ständig verfügbaren Kontostandes richtet sich natürlich auch nach der Höhe der Zuteilung im Verhältnis zur Abgabe, so dass es in vielen Fällen auch vorkommt, dass der Betreiber keine volle Zuteilung für eine eventuelle Verleihung übrig hat, sondern nur einen Teil.

Nach diesem Prinzip einer „immer vorrätigen Jahres-Zuteilung“ ist es aber fast allen Betreibern physisch möglich, eine bestimmte Menge EUA an andere zu verleihen, sofern diese davon einen Vorteil haben. Ein Vorteil kann z. B. sein, dass der Betreiber nach Ende der Verleihzeit Zinsen in Form von Geld oder zusätzlichen EUA bekommt.

Jedoch sollte hier klargestellt werden, dass nicht alles was physisch möglich ist auch mathematisch funktioniert und auch schon gar nicht für den Betreiber sicher ist.

Rückblick auf den Steuerbetrug 2009-2011

Emissionshändler.com® ist seit 2005 in Deutschland und seit 2008 in Polen einer der führenden CO₂-Händler und Berater und hat viele Wettbewerber kommen und auch wieder gehen sehen.

Die meisten Wettbewerber gab es ab 2009, nachdem sich viele neue Händler mit Umsatzsteuerbetrug beschäftigten. Von diesen sind die meisten wieder verschwunden, weil die Inhaber dieser Firmen entweder im Gefängnis sitzen oder in ferne Länder außerhalb der EU geflüchtet sind. Viele haben sich auch gegen hohe Zahlungen freigekauft, weil die Steuer- und Strafbehörden diesen kaum oder wenig nachweisen konnten und man sich auf einen „Vergleich“ einigte, der dann die Angeklagten vor dem Gefängnis verschonte. Von diesen Personen, die sich freikaufen, sind einige wieder im CO₂-Geschäft tätig, wenn auch mit veränderten Geschäftsmodellen.

Das kann z. B. Schwarzgeldwäsche mit CO₂-Zertifikaten sein, das kann Steuerbetrug im Strom- und Gashandel sein, das können fast wertlose VER-Klimaschutzzertifikate sein, die an gutgläubige Firmen/Personen als Geldanlage verkauft werden oder eben auch Spekulations- und Verleihgeschäfte mit

EUA-Zertifikaten. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass Anbieter von Spekulations- und Verleihgeschäften automatisch auch ehemalige Angeklagte aus den damaligen Steuerbetrugsfällen sind!

Infobox

61 Sanktionsbescheide gegen Airlines erlassen

Am 24. April 2014 versandte die deutsche Behörde DEHSt 61 Sanktionsbescheide an Airlines, die ihre Abgabeverpflichtung für 2012 bis zum 30.04.2013 nicht erfüllt hatten.

Die alle bei der DEHSt registrierten Airlines hatten aus verschiedenen Gründen gegen die Abgabe verstoßen und bekamen nun Bescheide über Strafzahlungen von 100-825.000 Euro.

Nach Recherchen von Emissionshändler.com® befinden sich laut dem EU-Registersystem EUTL derzeit eine Anzahl 167 Airlines im Verwaltungsbereich der deutschen Register-Behörde DEHSt, von denen nun 61 bestraft werden sollen. Dies entspricht einer Quote von unglaublichen 36%, die sich nicht an gesetzliche Vorgaben gehalten haben sollen.

Im Wesentlichen hatten die Verantwortlichen gemäß Recherchen von Emissionshändler.com® entweder kein Registerkonto eröffnet oder keinen Emissionsbericht vorgelegt oder keine oder zuwenig Zertifikate abgegeben oder diese erst nach dem 30.04.2013 ganz oder teilweise abgegeben.

In vielen Fällen darf auch vermutet werden, dass einigen ausländischen Airlines von politisch Verantwortlichen einfach auch verboten worden war, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Von 13 deutschen Fluggesellschaften, die mit einem Sanktionsbescheid belegt worden sind, ist noch nicht bekannt, welche von diesen einen Einspruch innerhalb eines Monats einlegen will. Schaut man sich aber z. B. den Fall der insolventen OLT Express Germany an, die zum Termin 30.04.2013 schon längst unter Insolvenzverwaltung stand, so wird klar, dass es in vielen Fällen sehr berechtigten Zweifel geben kann, inwieweit die Sanktionen der DEHSt berechtigt bzw. auch durchsetzbar sind.

Neben der Zahlung der Strafsumme, die sich aus der Formel „100 Euro/t x zuwenig/zu spät abgegebener Menge“ ergibt, ist auch eine fehlende Menge an Zertifikaten nachzuliefern (Emissionshändler.com® liefert gegen Auftrag gerne auch kleine Mengen).

Des Weiteren ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich speziell in China, USA und Russland beheimatete Airlines den Bescheiden der DEHSt so ohne weiteres unterwerfen wollen bzw. auch dürfen. Dieses nun aufgeschlagene Kapitel der Sanktionen der EU gegen außereuropäisch beheimatete, aber bei der DEHSt registrierte Airlines dürfte noch eine besondere politische Note bekommen, der noch einige Überraschungen folgen könnten.



Gewinne und Verluste bei „Verleihgeschäften“

Emissionshändler.com® möchte in diesem Artikel darauf hinweisen, dass Anlagenbetreiber damit rechnen müssen, dass ihnen Angebote gemacht werden, die mehr oder weniger lukrativ erscheinen, aber in der Regel auch ein höheres Risikopotenzial haben, als wenn Geld bei einer Bank zu normalen Zinsen angelegt werden würde.

In jedem Falle gibt es mathematische gültige Gesetze über mögliche Gewinne und/oder zwingende Verluste, die auch beim Handeln von CO₂-Zertifikaten gelten, wie Emissionshändler.com® nachfolgend an einigen Beispielen aufzeigen möchte.

Verleihung von Geld bringt im CO₂-Handel Gewinn

Die Verleihung von Geld gegen Zinsen ist ein bekanntes Geschäft. Es ist bei jeder Bank möglich. In Polen werden derzeit zwischen 2-3% Zinsen gezahlt, je nachdem wie viel Geld wie lange angelegt wird. Will man einen eventuell höheren Zinssatz erreichen, dann sollte man sich den CO₂-Handel anschauen.

Hier kann man mit Geld einen Spot-Kauf tätigen, der gleichzeitig durch einen FORWARD-Verkauf abgesichert wird. Möglich wird dies, wenn die sogenannte Forwardkurve „steil ansteigt“, d. h. der Verkaufspreis in 3 Jahren deutlich höher ist als der jetzige SPOT-Kaufpreis.

	Name	Last	Pct.Chng	Net Chng	Bid	Ask
CF1224	ECX EUA DEC4	4.71	-2.89 %	-0.14	4.70	4.71
CF1225	ECX EUA DEC5	4.87	-2.79 %	-0.14	4.86	4.88
CF1226	ECX EUA DEC6	5.09	-2.3 %	-0.12	5.08	5.10
CF1227	ECX EUA DEC7	5.30	-2.93 %	-0.16	5.30	5.33
CF1228	ECX EUA DEC8	5.71			5.56	5.59
CF1229	ECX EUA DEC9	5.99			5.81	5.86

FORWARD-Preise der ICE Börse für Kauf und Verkauf

Wenn man sich die obige FORWARD-Preissituation an der Börse anschaut, so ist z. B. folgendes Geschäft möglich, bei dem ein Betreiber sein Geld **Ende 2013** auf 3 Jahre anlegen möchte.

Der Anlagenbetreiber kauft also Ende Dezember 2013 die Menge von 10.000t EUA Spot zu 4,66 Euro/t (Spotpreis ist 5 Cent unter DEC14 Ask-Preis von 4,71). Er investiert also **46.600.--** Euro. Gleichzeitig verkauft er diese 10.000 t als Forward zu Ende 2016 als DEC16 mit 5,08 Euro/t (Bid).

Nachdem der Betreiber die 10.000 EUA Spot auf sein Konto bekommen hat, lagert er diese bis Dezember 2016 und liefert Sie dann an die Börse und kassiert die Summe von **50.800.--** Im günstigsten Falle entstehen bei beiden Geschäften Nebenkosten von 2 Cent pro Tonne,

so dass nach Abzug von 400 Euro Kosten ein Nettoverdienst von 3.800 Euro bleibt, was einem **Zinssatz von 2,72% /Jahr** entspricht. In diesem Falle ist die Forwardkurve eben nicht steil genug, als dass sie mehr Zinsen abwerfen würde, wie eine normale Geldanlage. Vereinzelt kann man aber bei besseren Konstellationen an der Börse sowie Glück und Geschick den richtigen Zeitpunkt zu treffen, Zinserträge von bis zu 4-5% erzielen.

Der Vorteil ist hier aber auch, dass durch den gleichzeitigen Kauf- und Verkauf keine Spekulationsverluste auftreten können, aber natürlich auch keine zusätzlichen Gewinne.

Verleihung von EUA im CO₂-Handel bringt Verlust

Die Verleihung von Geld gegen Zinsen über den Umweg von Kauf und Verkauf durch EUA funktioniert also, wie zuvor genanntes Beispiel zeigt. Auch wenn es in der Regel mit dieser Methode nicht mehr Zinsertrag erbringt, als wenn man das Geld in Polen zur Bank gebracht hätte.

Nun aber soll geprüft werden, wie es funktioniert, aus EUA auf dem Konto durch Verleihung (Verkauf und Rückkauf) zusätzliche Zinsen (EUA) zu machen.

Ein Betreiber verleiht (verkauft) seine EUA an einen Händler und lässt diesen mit den EUA „wirtschaften“, so dass in 3 Jahren eine Rückzahlung erfolgt plus Zinsen, zahlbar/lieferbar in zusätzlichen EUA-Zertifikaten. Dies eben ist genau das Versprechen, welches derzeit im polnischen Markt Betreibern gemacht wird.

Emissionshändler.com® hat dieses „Modell“ zusammen mit zwei deutschen Banken untersucht und ist kurz gesagt nach wenigen Minuten zu dem Ergebnis gekommen, dass dies aus dem einfachen Grunde nicht funktionieren kann, weil es der umgekehrte Weg des zuerst genannten Modells „Verleihung von Geld“ ist, und damit nicht 2-3% Zinsen, sondern mindestens 3% Verluste erbringt.

Der Verlust wird dabei wie folgt erwirtschaftet.

Der Anlagenbetreiber verkauft also Ende Dezember 2013 die Menge von 10.000t EUA Spot zu 4,62 Euro/t (Spotpreis ist 8 Cent unter DEC14 Bid-Preis von 4,70) an einen „Händler“. Er bekommt hierfür rechnerisch **46.200.--** Euro, die aber nicht ausgezahlt werden.

Gleichzeitig kauft er diese 10.000 t als Forward zu Ende 2016 mit 5,10 Euro/t vom Händler zurück (DEC16 Bid) und gibt dafür **51.000.--** Euro aus. Inklusive der 400 Euro Nebenkosten entsteht also ein **Verlust von 5.200 Euro**, das entspricht über 3% Verlust pro Jahr. Klar zu sehen, dass dies keinen Sinn macht.



Warum also wird am Markt durch Händler eine EUA Verleihung gegen Zinsen bis zu 5% angeboten?

Die Antwort auf diese Frage ist relativ einfach, wenn man sich das Modell „Verleihung von Geld im CO₂-Handel“ näher angeschaut hat. Nur dieses Modell kann ein wenig - aber dafür sicheren - Gewinn erbringen, ohne gleichzeitig spekulative Verluste zu riskieren.

Wenn der Händler den Anlagenbetreiber als EUA-Lieferant nutzt, statt an der Börse dieses EUA-Kaufgeschäft zu machen und dann den Betreiber an den Gewinnen häufig beteiligt, dann erst würde theoretisch ein Sinn erkennbar. Oder aber der Händler verkauft die EUA zwar am CO₂-Markt, kauft sie aber nicht als Forward zurück (wie er eventuell versprochen hat), sondern investiert das Geld in anderen, völlig unkalkulierbaren Finanztransaktionen.

Hierbei darf man sich dann als Betreiber doch schon die Fragen stellen:

Lohnt sich eine EUA Verleihung gegen 1,5% Zinsen?

Betrachtet man dass mathematisch und wirtschaftlich Sinnvolle was möglich ist, dann kommt man zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass bei normalen Bedingungen in aller Regel nie mehr als 1,5% Zinsen möglich sind, wenn man EUA verleiht.

Möchte man zu diesen Konditionen dennoch ein solches Geschäft machen, dann sollte sich der Betreiber in jedem Falle noch folgende Fragen stellen, bevor dieser ein solches Geschäft eingeht:

- Welche Sicherheiten habe ich auf den Rücktransfer der EUA im Falle einer Insolvenz?
- Wer garantiert mir als Betreiber, dass der Händler nur abgesicherte Geschäfte macht und sich nicht verspekuliert?
- Wie kann es sein, dass bis zu 5% Zinsen versprochen werden, ein Dreifaches dessen was derzeit seriös möglich ist?

Sollte der Händler auf alle diese Fragen gute Argumente haben und zudem Sicherheiten anbieten können, dann kann es Sinn machen, dass ein Betreiber ein solches Angebot näher prüft.

Disclaimer

Dieser News-emisje wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Emissionshändler.com[®]

Odpowiedzialny za treść: Michael Kroehnert

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin

Telefon: +49 30 – 897 26 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31

Telefax: +49 30 – 398 8721-29

KRS 101917 Sąd Rejonowy Berlin Charlottenburg, NIP: DE249072517

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com